



## Reglement für die Kranzkarten

*Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wurde bei der Bezeichnung von Personen auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich ist auch das weibliche Geschlecht angesprochen.*

### Einleitung

Auf der Grundlage von Art. 25 seiner Statuten erlässt der Freiburger Kantonschützenverein (FKSV) das folgende Reglement für die Kranzkarten (KK) und die variablen Prämienkarten (VPK).

#### 1. Ziel

- 1.1. Das vorliegende Reglement regelt die Verfahren zur Abgabe, des Verkaufs, der Abrechnung, der Rechnungsstellung und der Rückzahlung der KK und der VPK, welche durch den FKSV herausgegeben werden.

#### 2. Grundlagen

- 2.1. Statuten FKSV
- 2.2. Finanzreglement FKSV
- 2.3 Kranzkarten-Konkordat Schweizerischer Schützenverbände

#### 3. Verantwortlichkeiten

- 3.1. Der Finanzchef des FKSV ist verantwortlich für die Verwaltung der KK und der VPK (nachfolgend: Die Karten).
- 3.2. Die Schützenvereine, welche Mitglied des FKSV sind, haben die Pflicht die Karten beim FKSV zu beziehen (Ausnahme: Verband der Freiburger-Schützenveteranen VFSV)

#### 4. Verfügbare Karten

- 4.1. Es stehen KK und VPK zur Verfügung.

## Kranzkarten

#### 5. KK

- 5.1. Der Vorstand FKSV bestimmt den Wert jeder einzelnen KK.
- 5.2. Folgende Karten-Werte können bezogen werden: Fr. 6.00 ; Fr. 8.00 ; Fr. 10.00 ; Fr. 12.00 ; Fr. 15.00 und Fr. 20.00.
- 5.3. Die Gültigkeit der KK wird ab dem Ausgabedatum auf maximal 15 Jahre festgelegt.

## **6. Bestellung der KK**

- 6.1. Die Bestellung der KK muss mindestens **zwei Wochen** vor Beginn des Anlasses beim Finanzchef des FKSV eintreffen. Bei später eintreffenden Bestellungen kann die fristgerechte Lieferung der Karten nicht garantiert werden.
- 6.2. Die Bestellungen haben mit dem auf der Homepage des FKSV verfügbarem Formular zu erfolgen.
- 6.3. Der Versand der Karten erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs oder per Zustellnachweis.
- 6.4. Die Versandkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

## **7. Rechnungsstellung der KK**

- 7.1. Die Rechnung wird mit den bestellten KK zugestellt; der Betrag ist innerhalb der Frist von 30 Tagen zu bezahlen.
- 7.2. Auf Verlangen kann der Finanzchef des FKSV beim Versand der KK ein Abrechnungsformular beilegen. Die Abrechnung, sowie die nicht verteilten KK, sind nach Ende des Anlasses, innerhalb der Frist von 10 Tagen dem Finanzchef FKSV zu senden. Anschliessend ist die Rechnung innerhalb der Frist von 30 Tagen zu begleichen.
- 7.3. Annullierte oder verschmierte KK sind dem Finanzchef des FKSV zurück zu schicken. Pro beschädigte und retournierte KK wird der Betrag von Fr. 1.00 in Rechnung gestellt.

## **8. Abgabe**

- 8.1. Bei der Abgabe der KK muss der Veranstalter auf jeder Karte das Abgabedatum und den Namen des Berechtigten eintragen sowie den Vereinsstempel anbringen.
- 8.2. Vereine welche ein bewilligtes Schiessen organisieren, sind verpflichtet im Schiessplan die Abgabe der KK des FKSV zu erwähnen.

## **Variable Prämienkarten**

## **9. VPK**

- 9.1. Diese werden bei Anlässen oder Gruppenwettkämpfen abgegeben, um Vereine oder Schützen auf Grund des im Schiessplan aufgeführten Verteilschlüssels zu entschädigen.

## **10. Bestellung der VPK**

- 10.1. Die VPK werden durch den Finanzchef des FKSV beim Administrator des Konkordats bestellt.
- 10.2. Sie werden durch die vom Konkordat gewählte Druckerei angefertigt.
- 10.3. Die Laufzeit der Rückzahlung (10 Jahre) muss auf der VPK gedruckt sein.

## **11. Rechnungsstellung der VPK**

- 11.1. Die Rechnung der VPK beinhaltet den Gesamtwert der Karten sowie die Druck- und Versandkosten.
- 11.2. Der Versand der VPK an die Berechtigten darf erst erfolgen, wenn die Rechnung an den FKSV bezahlt ist.

## Einlösen der Karten

### 12. Einlösen

- 12.1. Alle Karten, welche von Vereinen der Mitgliedverbände des Konkordates herausgegeben werden, können beim Finanzchef des FKSV eingelöst werden. Ein Verein kann die Karten seiner Mitglieder gesamthaft einlösen.
- 12.2. Das Gesuch zur Rückzahlung der Karten muss folgende Angaben enthalten:
  - Das Total der Karten sortiert nach den Werten
  - Die Gesamtsumme der Lieferung
  - Die IBAN-Nummer, die vollständigen Adressen der Bankverbindung und des Berechtigten. Es ist auch möglich dem Gesuch zur Rückzahlung einen Einzahlungsschein beizulegen.
- 12.3. Die Rückzahlungen erfolgen ausschliesslich zwischen dem 1. Februar und dem 31. Oktober. Ausserhalb dieser Zeitspanne werden keine Zahlungen getätigt.
- 12.4. Die Auszahlung der zurückerstatteten Beträge erfolgt kostenfrei mit Banküberweisung. Falls die zur Ueberweisung nötigen Angaben unvollständig sind und die Suche nach zusätzlichen Informationen Kosten verursacht, werden diese in Rechnung gestellt und vom auszahlenden Betrag abgezogen.

### 13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. Für verlorene, abgeänderte oder mit Ausradierungen versehene Karten erfolgt keine Vergütung.
- 13.2. Die Erben von verstorbenen Berechtigten können die Vergütung der Karten verlangen.
- 13.3. Der Vorstand des FKSV behält sich das Recht vor, von der Auslieferung von Karten abzusehen, sofern die fraglichen Vereine das vorliegende Reglement nicht respektieren.

### 14. Genehmigung und Inkraftsetzung

- 14.1. Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des FKSV an seiner Sitzung vom 27. September 2018 genehmigt. Es tritt auf den 12. November 2018 in Kraft.

Der Präsident

*Fritz Herren*

Der Finanzchef

*Fabien Thürler*